

# Amtliche Bekanntmachung

Nr. 13/2013

Veröffentlicht am: 06.05.13

## Promotionsordnung der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik und der Fakultät für Maschinenbau

Aufgrund von § 18 Abs. 7, § 54 Satz 2, § 67 Abs. 3 und § 77 Abs. 2 Satz 4, Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S.600), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2013 (GVBl. LSA S. 45), § 6 Abs. 1, § 13 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 27.03.2012 (MBI. LSA, S. 305) haben der Rat der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik in seiner Sitzung am 06.03.2013 und der Rat der Fakultät für Maschinenbau in seiner Sitzung am 06.03.2013 sowie der Senat in seiner Sitzung am 20.03.2013 die zweite Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik und der Fakultät für Maschinenbau beschlossen. Die Promotionsordnung wird in der folgenden Fassung neu bekannt gemacht:

### Inhaltsverzeichnis

§ 1	Grundsätze
§ 2	Zulassungsvoraussetzungen
§ 3	Annahme als Doktorand
§ 4	Promotionsleistungen
§ 5	Eröffnungsverfahren
§ 6	Dissertation
§ 7	Begutachtende Personen
§ 8	Gutachten
§ 9	Promotionskommission
§ 10	Annahme der Dissertation
§ 11	Promotionskolloquium
§ 12	Bewertung der Promotionsleistungen
§ 13	Nichtbestehen des Promotionskolloquiums
§ 14	Verleihung
§ 15	Pflichtexemplare
§ 16	Ungültigkeit der Promotionsleistungen
§ 17	Promotionsurkunde
§ 18	Entziehung des akademischen Grades
§ 19	Einsicht in die Promotionsakte
§ 20	Gemeinsame Promotionsverfahren
§ 21	Promotion von Fachhochschulabsolventen und -absolventinnen
§ 22	Ehrenpromotion
§ 23	Übergangsregelungen
§ 24	Inkrafttreten
Anlage 1:	Wortlaut der schriftlichen Erklärung
Anlage 2:	Gestaltung der Titelseite bei Einreichung
Anlage 3:	Gestaltung der Titelseite der Pflichtexemplare
Anlage 4:	Gestaltung der Urkunde
Anlage 5:	Gestaltung der Ehrungsurkunde
Anlage 6:	Gestaltung der Urkunde bei binationalen Promotionen

## **§ 1**

### **Grundsätze**

- (1) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung, durch selbstständige wissenschaftliche Arbeit Ergebnisse zu erzielen, die zur Entwicklung des Wissenschaftsgebietes, seiner Theorien und Methoden beitragen.
- (2) Die Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik und die Fakultät für Maschinenbau, im Folgenden nur als Fakultät bezeichnet, verleihen den akademischen Grad Doktoringenieurin oder Doktoringenieur (Dr.-Ing.).
- (3) Der in § 1 Abs. 2 genannte Grad kann der betreffenden Person nur einmal verliehen werden.
- (4) Ein Promotionsvorhaben kann von einem Professor, einer Professorin, einem Juniorprofessor, einer Juniorprofessorin, einem Hochschuldozenten, einer Hochschuldozentin, einem Privatdozenten oder einer Privatdozentin der Fakultät betreut werden. Diese Personen werden im Folgenden als Hochschullehrkörper bezeichnet.
- (5) Der Fakultätsrat entscheidet mit einfacher Mehrheit über
  - die Zulassung zum Promotionsverfahren,
  - die Eröffnung des Promotionsverfahrens,
  - die Bewertung der Promotionsleistungen und die Verleihung des akademischen Grades.

## **§ 2**

### **Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Die Zulassung zur Promotion setzt voraus:
  - ein ordnungsgemäßes Studium an einer deutschen Hochschule oder an einer entsprechenden Hochschule im Ausland in einem gleichwertigen wissenschaftlichen Studiengang,
  - ein Studium in einem ingenieurwissenschaftlichen, naturwissenschaftlichen oder mathematischen Studiengang oder in einem weiteren Studiengang, an dem die Fakultät beteiligt ist, und
  - den Abschluss dieses Studiums mit einem akademischen Grad (Master bzw. anderer gleichwertiger Abschluss, mit Ausnahme eines Bachelorabschlusses). Der Abschluss soll mindestens mit der Gesamtnote „gut“ bewertet sein.
- (2) Hinsichtlich der Äquivalenz ausländischer Studienabschlüsse sind die Richtlinien der Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen zu beachten.

## **§ 3**

### **Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin**

- (1) Ein Antrag auf Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin ist eine Äußerung der Absicht des Bewerbers bzw. der Bewerberin, innerhalb der nächsten sechs Jahre an der Fakultät zu promovieren.
- (2) Der Antrag auf Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin ist schriftlich an den Dekan zu richten.

Mit dem Antrag sind einzureichen:

1. die Nennung des in Aussicht genommenen Themas der Dissertation;
2. die Bereitschaftserklärung eines Mitglieds des Hochschullehrkörpers der Fakultät, den Bewerber bzw. die Bewerberin wissenschaftlich zu betreuen;
3. der Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 2;
4. die Darstellung des Lebenslaufes und des wissenschaftlichen Werdeganges, einschließlich der Nachweise über bereits absolvierte zusätzliche Studien oder Examina und ggf. einer Erklärung über evtl. zurückliegende erfolglose Promotionsverfahren.

(3) Der Fakultätsrat entscheidet auf Basis des in § 2 Abs. 1 und 2 genannten Abschlusses unter Berücksichtigung des hiermit nachgewiesenen erworbenen Wissens sowie der erworbenen Kompetenzen über die Zulassung zur Promotion.

Mit der Zulassung ist die Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin verbunden:

Der Fakultätsrat legt fest:

1. die betreuende Person der Arbeit nach § 1 Abs. 4
2. ob und welche zusätzlichen Prüfungen gegebenenfalls abzulegen sind.

Die Prüfungen können jeweils maximal einmal wiederholt werden. Das Bestehen dieser Prüfungen ist Voraussetzung für die Antragstellung auf Eröffnung des Promotionsverfahrens.

Die Entscheidung ist der betreffenden Person schriftlich mitzuteilen.

Eine Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Mit der Annahme als Doktorand / Doktorandin nach Zulassung gemäß Abs. 3 wird die grundsätzliche Bereitschaft der Fakultät ausgedrückt, eine solche Dissertation als wissenschaftliche Arbeit zu bewerten und den Doktoranden bzw. die Doktorandin bei der Erstellung der Arbeit im oben genannten Zeitrahmen zu unterstützen.

(5) Die Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin ist eine notwendige Voraussetzung für die spätere Eröffnung eines Promotionsverfahrens.

## **§ 4**

### **Promotionsleistungen**

Die Promotionsleistungen bestehen aus

- einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) nach § 6 und
- einem Promotionskolloquium nach § 11.

## **§ 5**

### **Eröffnungsverfahren**

(1) Die Eröffnung des Promotionsverfahrens ist vom Doktoranden bzw. der Doktorandin schriftlich beim Dekanat der zuständigen Fakultät zu beantragen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- vier schriftliche Exemplare und eine elektronische Version der Dissertation,
- schriftliche Ehrenerklärung in deutscher oder englischer Sprache (Muster in Anlage 1)

- Lebenslauf,
- amtliches Führungszeugnis (nicht älter als 6 Monate),
- Liste der Veröffentlichungen über Teilgebiete der Dissertation.

Dem Antrag können Vorschläge für begutachtende Personen beigelegt werden. Sämtliche eingereichten Unterlagen gehen in das Eigentum der Universität über.

(3) Der Antrag auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens kann zurückgezogen werden, solange das Promotionsverfahren nicht eröffnet ist. In diesem Fall gilt der Antrag als nicht gestellt.

(4) Nach Eingang des Antrags im zuständigen Dekanat entscheidet der Fakultätsrat über die Eröffnung des Verfahrens. Der Fakultätsrat prüft, ob der beantragte akademische Grad fachlich gerechtfertigt ist und verliehen werden kann.

Mit der Eröffnung des Promotionsverfahrens bestellt der Fakultätsrat:

- die begutachtenden Personen gemäß § 7, wobei von den Vorschlägen abgewichen werden kann und
- die Promotionskommission nach § 9.

(5) Der Dekan bzw. die Dekanin teilt der betreffenden Person die Entscheidung unverzüglich schriftlich mit. Wird die Eröffnung des Promotionsverfahrens abgelehnt, ist die Entscheidung schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 6**

### **Dissertation**

(1) Mit der Dissertation ist der Nachweis der Befähigung gemäß § 1 Abs. 1 zu erbringen.

(2) Die Dissertation ist eine schriftliche wissenschaftliche Arbeit. Sie stellt eine auf selbständiger wissenschaftlicher Forschungsarbeit beruhende Leistung dar. Die Dissertation darf als Ganzes nicht schon vor dem Abschluss des Verfahrens veröffentlicht sein.

(3) Eine früher abgelehnte Dissertation darf nicht erneut vorgelegt werden, es sei denn, sie wurde aus Gründen der Nichtzuständigkeit einer anderen Hochschule oder Fakultät zurückgewiesen.

(4) Die Dissertation muss in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein. In jedem Fall ist eine Zusammenfassung in deutscher Sprache voranzustellen.

(5) Das Titelblatt der Dissertation ist nach Anlage 2 zu gestalten.

## **§ 7**

### **Begutachtende Personen**

(1) Die Dissertation ist von mindestens zwei Personen zu begutachten.

(2) Zur Begutachtung können bestellt werden:

- Mitglieder des Hochschullehrkörpers nach § 1 Abs. 4,
- Honorarprofessoren bzw. -professorinnen,
- Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen im Ruhestand oder

- in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene promovierte Personen, wobei in diesem Fall zwei begutachtende Personen dem Kreis der Professoren bzw. Professorinnen angehören müssen.

(3) Mindestens eine begutachtende Person muss als Professor oder Professorin der Fakultät angehören. Mindestens eine weitere begutachtende Person muss als Professor oder Professorin zu einem anderen Institut, einer anderen Fakultät oder einer anderen Hochschule mit Promotionsrecht gehören.

(4) Die als begutachtende Personen bestellten Mitglieder der Otto-von-Guericke-Universität können ihre Zustimmung zur Bestellung nur bei Vorliegen wichtiger Gründe versagen.

## **§ 8 Gutachten**

(1) Jede begutachtende Person legt ein Gutachten über die Dissertation vor und empfiehlt darin die Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Wird die Annahme empfohlen, ist die Dissertation im Gutachten nach folgender Notenskala zu bewerten:

- sehr gut (magna cum laude)
- gut (cum laude)
- genügend (rite).

Bei der Empfehlung zur Ablehnung ist die Dissertation mit ungenügend (non sufficit) zu bewerten.

(2) Gutachten sind innerhalb von drei Monaten nach Aufforderung zu erstatten. Bei einer unvermeidbaren Verzögerung kann der Fakultätsrat eine begutachtende Person ersetzen. Die begutachtenden Personen haben das Recht, die ihnen zur Begutachtung ausgehändigte Dissertation zu behalten.

## **§ 9 Promotionskommission**

(1) Der Promotionskommission gehören die begutachtenden Personen, der bzw. die Vorsitzende sowie gegebenenfalls bis zu zwei weitere Mitglieder des Hochschullehrkörpers der Otto-von-Guericke-Universität an.

(2) Die der Promotionskommission vorsitzende Person muss Professor bzw. Professorin der Fakultät sein. Sie darf nicht im gleichen Verfahren begutachtend tätig sein.

(3) Die Mitglieder der Promotionskommission sind zur Teilnahme am Promotionskolloquium verpflichtet, soweit sie Mitglieder der Otto-von-Guericke-Universität sind. Nur aus wichtigen Gründen sind Ausnahmen zulässig.

## **§ 10 Annahme der Dissertation**

(1) Sind alle Gutachten eingegangen, entscheidet die Promotionskommission auf der Grundlage der Gutachten über die Annahme der Dissertation und die Weiterführung des Verfahrens. Zuvor können die Dissertation und die Gutachten mindestens zwei Wochen lang vom Hochschullehrkörper und den Mitgliedern der Promotionskommission sowie des Fakultätsrates

der zuständigen Fakultät eingesehen werden. Eine Aufforderung dazu erhalten die genannten Personen vom Dekanat.

(2) Die Dissertation kann unter Beachtung von Abs. 3 angenommen werden, falls die Mehrheit der begutachtenden Personen die Annahme empfohlen hat und aus dem in Abs. 1 genannten Personenkreis innerhalb der Frist zur Einsichtnahme keine schriftlichen Einsprüche erhoben worden sind. Bei Annahme der Dissertation können Auflagen zu Änderungen erteilt werden, die sich auf die Gestaltung der Pflichtexemplare beziehen und nicht den wissenschaftlichen Gehalt der Dissertation berühren. Einsprüche werden von der Promotionskommission geprüft. Sie legt die weitere Vorgehensweise fest.

(3) Wird ein ablehnendes Gutachten abgegeben, kann der Fakultätsrat auf Empfehlung der Promotionskommission die Einholung eines weiteren Gutachtens beschließen.

(4) Werden mindestens zwei ablehnende Gutachten abgegeben, kann die Dissertation nicht angenommen werden. Diese Feststellung trifft der Fakultätsrat auf Vorschlag der Promotionskommission.

(5) Ist die Dissertation abgelehnt worden, so ist das Promotionsverfahren beendet. Die Dissertation und die Gutachten verbleiben in der aktenführenden Stelle.

(6) Bei Nichtannahme der Dissertation oder bei Abschluss des Promotionsverfahrens nach § 13 Abs. 3 kann die betreffende Person frühestens sechs Monate nach der Beschlussfassung ein neues Promotionsverfahren beantragen. Eine zurückgewiesene Dissertation darf nicht wieder als Promotionsleistung vorgelegt werden.

(7) Die Annahme der Dissertation teilt das Dekanat der betreffenden Person im Auftrag des oder der Vorsitzenden der Promotionskommission unverzüglich schriftlich mit und ermöglicht ihr die Einsichtnahme in die Gutachten. Die Ablehnung der Dissertation ist der betreffenden Person durch den Dekan bzw. die Dekanin mit dem Angebot zur Einsichtnahme in die Gutachten schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 11**

### **Promotionskolloquium**

(1) Das Promotionskolloquium findet öffentlich statt. Dazu sind die Promotionskommission und der in § 10 Abs. 1 genannte Personenkreis einzuladen. Termin und Ort des Promotionskolloquiums sind öffentlich bekanntzugeben.

(2) Das Promotionskolloquium ist in deutscher oder englischer Sprache abzuhalten. Es besteht aus einem Vortrag von maximal 30 Minuten Dauer über den Inhalt der Dissertation und einer anschließenden Diskussion mit den Mitgliedern der Promotionskommission. Der Personenkreis gemäß § 10 Abs. 1 und alle Anwesenden dürfen anschließend Fragen stellen, die den Inhalt der Dissertation betreffen. Das Promotionskolloquium wird von dem bzw. der Vorsitzenden der Promotionskommission geleitet.

(3) Über den Verlauf des Promotionskolloquiums ist ein Protokoll anzufertigen.

## **§ 12**

### **Bewertung der Promotionsleistungen**

(1) Unmittelbar nach Abschluss des Promotionskolloquiums entscheidet die Promotionskommission nach nicht öffentlicher Beratung über eine Empfehlung an den Fakultätsrat zur Bewertung der Promotionsleistungen. An der Beratung können die anwesenden Mitglieder des Fakultätsrates und des Hochschullehrkörpers teilnehmen.

(2) Über die Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das auch die Bewertungen aus den Gutachten enthält.

(3) Die einzelnen Bewertungen der Gutachten für die Dissertation und die Bewertung des Promotionskolloquiums sind gleichwertig zu einer Gesamtbewertung nach § 8 Abs. 1 zusammenzufassen, die in der Promotionsurkunde anzugeben ist.

(4) Sind alle Promotionsleistungen sehr gut, kann die Gesamtbewertung "mit Auszeichnung" (summa cum laude) empfohlen werden, sofern die Promotionskommission dies einstimmig beschließt.

(5) Die Gesamtbewertung ist vorbehaltlich der Bestätigung durch den Fakultätsrat sofort nach der Entscheidung bekanntzugeben.

## **§ 13**

### **Nichtbestehen des Promotionskolloquiums**

(1) Erscheint die betreffende Person ohne Angabe triftiger Gründe nicht zu dem für das Promotionskolloquium festgesetzten Termin, so gilt der entsprechende Teil der Promotionsleistung als nicht bestanden. Liegen triftige Gründe vor, so kann der Dekan bzw. die Dekanin das Versäumnis entschuldigen. In diesem Fall wird ein neuer Termin festgelegt. Das dann stattfindende Promotionskolloquium gilt nicht als Wiederholung.

(2) Ein nicht bestandenes Promotionskolloquium kann innerhalb von sechs Monaten auf Antrag der betreffenden Person wiederholt werden. Ein bestandenes wiederholtes Promotionskolloquium ist mit genügend (rite) zu bewerten.

(3) Wird das Promotionskolloquium auch bei Wiederholung nicht bestanden, so ist das Promotionsverfahren mit ungenügend (non sufficit) abzuschließen. Die Entscheidung ist der betreffenden Person durch den Dekan bzw. die Dekanin schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 14**

### **Verleihung**

(1) Das vorsitzende Mitglied der Promotionskommission informiert den Fakultätsrat über den Verlauf des Promotionsverfahrens.

(2) Der Fakultätsrat entscheidet über die Bewertung der Promotionsleistungen und die Verleihung des akademischen Grades.

(3) Eine Verleihung unter Erteilung von Auflagen ist nicht zulässig.

(4) Wird die Verleihung des akademischen Grades abgelehnt, ist die Entscheidung der betreffenden Person durch den Dekan bzw. die Dekanin schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 15**

### **Pflichtexemplare**

(1) Die betreffende Person ist verpflichtet, die Pflichtexemplare der Dissertation in der von der Promotionskommission genehmigten Fassung in einer angemessenen Frist, jedoch spätestens sechs Monate nach dem Promotionskolloquium nach den Grundsätzen für die Veröffentlichung von Dissertationen gemäß den Regelungen der Universitätsbibliothek, an die Universitätsbibliothek zu übergeben. Das Titelblatt ist nach Anlage 3 anzufertigen.

(2) Folgende Abgabeformen der Pflichtexemplare sind möglich:

- a. 20 Exemplare der Dissertation – auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier gedruckt und dauerhaft haltbar gebunden oder
- b. 6 gedruckte Exemplare der Dissertation wie unter a) und eine elektronische Version (Online-Variante) oder
- c. 6 gedruckte Exemplare der Dissertation wie unter a) und ein unterschriebener Verlagsvertrag mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren und ISBN

## **§ 16**

### **Ungültigkeit der Promotionsleistungen**

(1) Wird vor der Aushändigung der Promotionsurkunde bekannt, dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlich als gegeben angenommen worden sind oder dass sich die betreffende Person bei ihren Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat, so kann der Fakultätsrat die Promotionsleistungen für ungültig erklären. Gleiches gilt, wenn die Frist zur Abgabe der Pflichtexemplare überschritten wird.

(2) Der betreffenden Person ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Äußerung vor dem Fakultätsrat zu geben.

## **§ 17**

### **Promotionsurkunde**

(1) Mit der Aushändigung der Promotionsurkunde durch den Dekan bzw. die Dekanin wird die Promotion vollzogen.

(2) Die Promotionsurkunde wird erst nach Ablieferung der Pflichtexemplare gemäß § 15 übergeben.

(3) Die Promotionsurkunde wird nach dem Muster der Anlage 4 ausgefertigt. Sie trägt das Datum des Promotionskolloquiums.

(4) Erst mit der Aushändigung der Promotionsurkunde wird das Recht zum Führen des Doktorgrades verliehen. Das Promotionsverfahren ist damit abgeschlossen.

## **§ 18**

### **Entziehung des akademischen Grades**

(1) Der Doktorgrad kann entzogen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die betreffende Person der Verleihung des Doktorgrades unwürdig war, wenn sich die betreffende Person durch ein späteres Verhalten der Führung des Doktorgrades als unwürdig erwiesen hat oder wenn sich nachträglich ein Sachverhalt gemäß § 16 Abs. 1 herausstellt.

(2) Die Entziehung des Doktorgrades beschließt der Fakultätsrat. Vor der Beschlussfassung ist der betreffenden Person, soweit erforderlich, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Auf ihren Antrag hin ist sie vom Fakultätsrat anzuhören.

(3) Der Beschluss über die Entziehung ist der betreffenden Person mit Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung vom Dekan bzw. der Dekanin schriftlich mitzuteilen. Gleichzeitig ist die Promotionsurkunde einzuziehen.



## **§ 19**

### **Einsicht in die Promotionsakte**

Nach Abschluss des Promotionsverfahrens wird der betreffenden Person auf Antrag Einsicht in die Promotionsakte gewährt. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Promotionsverfahrens an den Dekan oder die Dekanin zu stellen.

## **§ 20**

### **Gemeinsame Promotionsverfahren**

(1) Das Promotionsverfahren kann gemeinsam mit einer ausländischen Hochschule, die nach ihren nationalen Rechtsvorschriften das Promotionsrecht besitzt und deren zu verleihender akademische Grad im Geltungsbereich des Grundgesetzes anzuerkennen wäre, durchgeführt werden. Für die Promotion im Rahmen eines gemeinsamen Promotionsverfahrens gelten seitens der Fakultät die Bestimmungen dieser Promotionsordnung, soweit nachfolgend keine besonderen Bestimmungen getroffen werden. Weitergehende Einzelheiten sind in einem gesonderten Vertrag zwischen den beteiligten Fakultäten zu regeln. Dieser Vertrag bedarf seitens der Fakultät der Zustimmung des Fakultätsrats.

(2) Bei gemeinsamen Promotionsverfahren soll auch die beteiligte zweite Hochschule einen Betreuer des Doktoranden aus deren Hochschullehrkörper benennen.

(3) Im Vertrag ist zu regeln, dass der Doktorand bzw. die Doktorandin jeweils einen angemessenen Teil der Bearbeitungszeit an jeder der beiden beteiligten Hochschulen verbringt.

(4) Als begutachtende Personen sind neben den beiden Betreuern mindestens ein Professor einer Universität mit Promotionsrecht, der weder der Fakultät noch der beteiligten zweiten Hochschule angehört, zu benennen.

(5) Ergänzend zu den in § 9 genannten Mitgliedern der Promotionskommission können bis zu zwei weitere Mitglieder, die zum Hochschullehrkörper der zweiten Hochschule gehören, von dieser benannt und im Vertrag nach Abs. 1 bestimmt werden.

(6) Zur Anerkennung der Promotion durch die Fakultät muss ein Promotionskolloquium gemäß § 11 an der Otto-von-Guericke-Universität durchgeführt werden.

(7) Die Promotionsurkunde enthält den Hinweis darauf, dass es sich um eine Promotion im Rahmen eines gemeinsamen Promotionsverfahrens handelt; sie wird nach dem Muster der Anlage 6 ausgefertigt. Beide Urkunden enthalten den Hinweis, dass sie nur in Verbindung mit der jeweils anderen Promotionsurkunde gültig sind und der Promovierte das Recht hat, den Doktorgrad entweder in der deutschen Form gem. § 1 Abs. 2 oder der ausländischen Form zu führen. In beiden Urkunden, die das Siegel und das Logo der ausstellenden Universität tragen, ist der binationale Charakter der gemeinschaftlich betreuten Promotion und der gemeinsamen Verleihung des Doktorgrades zum Ausdruck zu bringen.

## **§ 21**

### **Promotion von Fachhochschulabsolventen und –absolventinnen**

Die Regelungen dieser Promotionsordnung gelten mit Bezug auf § 18 Abs. 5 HSG LSA auch für die Promotion von Fachhochschulabsolventen und –absolventinnen.

## § 22

### Ehrenpromotion

(1) Die Fakultät verleiht mit Zustimmung des Senats die akademische Würde

#### **Doktoringenieur bzw. Doktoringenieurin Ehren halber (Dr.-Ing. E. h.)**

als seltene Auszeichnung für herausragende wissenschaftliche Leistungen oder für Verdienste um die Entwicklung der Wissenschaften. Die zu ehrende Persönlichkeit darf nicht Mitglied der Universität sein.

(2) Der Antrag für eine Ehrenpromotion ist von mindestens drei Personen des Hochschullehrkörpers an die Dekanin oder den Dekan zu stellen.

(3) Der Antrag ist durch eine vom Fakultätsrat zu berufende Ehrungskommission zu begutachten, die aus fünf Personen des Hochschullehrkörpers besteht. Das vorsitzende Mitglied muss Professor bzw. Professorin sein. Die Kommission erarbeitet einen schriftlichen Bericht über die Persönlichkeit und ihre wissenschaftlichen Leistungen oder ihre Verdienste. Dazu sind mindestens zwei auswärtige Gutachten heranzuziehen. Die Ehrungskommission empfiehlt mit mindestens vier positiven Stimmen die weitere Bearbeitung des Antrags im Fakultätsrat.

(4) Der Dekan bzw. die Dekanin gibt den Mitgliedern des Fakultätsrates rechtzeitig bekannt, dass über einen Antrag zu einer Ehrenpromotion zu beraten ist, und weist gleichzeitig darauf hin, dass der Antrag und der Bericht der Ehrungskommission im Dekanat für die Mitglieder des Fakultätsrates zur vertraulichen Einsichtnahme ausliegen.

(5) Der Fakultätsrat empfiehlt auf Grund des Berichts der Ehrungskommission in geheimer Abstimmung die Übergabe des Antrags an den Senat. Zur Annahme des Ehrungsantrags ist die Zustimmung der Mehrheit der stimmberechtigten Fakultätsratsmitglieder erforderlich.

(6) Bei Annahme legt der Dekan bzw. die Dekanin der Fakultät den Ehrungsantrag unter Beifügung aller Unterlagen dem Rektor bzw. der Rektorin zur zustimmenden Beschlussfassung durch den Senat vor.

(7) Nach Zustimmung des Senats ist die Ehrenpromotion organisatorisch durch das Rektorat vorzubereiten. Der Rektor bzw. die Rektorin und der Dekan bzw. die Dekanin laden zur feierlichen Ehrung ein und bestimmen den Sprecher bzw. die Sprecherin der Laudatio.

(8) Die auszufertigende Urkunde (Muster in Anlage 5) ist vom Rektor bzw. von der Rektorin und vom Dekan bzw. der Dekanin zu unterzeichnen und zu überreichen.

(9) Die Ehrenpromotion ist den deutschen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen und dem zuständigen Ministerium des Landes Sachsen-Anhalt mitzuteilen.

(10) Über einen ablehnenden Beschluss sind die Personen zu unterrichten, die den Antrag gestellt haben.

## § 23

### Übergangsregelungen

Für die vor Inkrafttreten dieser zweiten Satzungsänderung eröffneten Promotionsverfahren gilt die Promotionsordnung der Fakultäten vom 20. Januar 1999 in der Fassung vom 16. Februar 2000.

## § 24

### Inkrafttreten

Diese zweite Satzung zur Änderung der Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität

Magdeburg in Kraft. Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Rats der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik vom 06.03.2013 und des Rats der Fakultät für Maschinenbau vom 06.03.2013 sowie des Senats der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 20.03.2013.

Magdeburg, den

Der Rektor

## Anlage 1: Wortlaut der schriftlichen Erklärung

### Ehrenerklärung

„Ich versichere hiermit, dass ich die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Die Hilfe eines kommerziellen Promotionsberaters habe ich nicht in Anspruch genommen. Dritte haben von mir weder unmittelbar noch mittelbar geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen. Verwendete fremde und eigene Quellen sind als solche kenntlich gemacht.

Ich habe insbesondere nicht wissentlich:

- Ergebnisse erfunden oder widersprüchliche Ergebnisse verschwiegen,
- statistische Verfahren absichtlich missbraucht, um Daten in ungerechtfertigter Weise zu interpretieren,
- fremde Ergebnisse oder Veröffentlichungen plagiiert,
- fremde Forschungsergebnisse verzerrt wiedergegeben

Mir ist bekannt, dass Verstöße gegen das Urheberrecht Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche des Urhebers sowie eine strafrechtliche Ahndung durch die Strafverfolgungsbehörden begründen kann.

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass die Dissertation ggf. mit Mitteln der elektronischen Datenverarbeitung auf Plagiate überprüft werden kann.

Die Arbeit wurde bisher weder im Inland noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form als Dissertation eingereicht und ist als Ganzes auch noch nicht veröffentlicht.“

(O r t, D a t u m)

(Unterschrift)

### Declaration of Honor

„I hereby declare that I produced this thesis without prohibited external assistance and that none other than the listed references and tools have been used. I did not make use of any commercial consultant concerning graduation. A third party did not receive any nonmonetary perquisites neither directly nor indirectly for activities which are connected with the contents of the presented thesis.

All sources of information are clearly marked, including my own publications.

In particular I have not consciously:

- Fabricated data or rejected undesired results
- Misused statistical methods with the aim of drawing other conclusions than those warranted by the available data

- Plagiarized data or publications
- Presented the results of other researchers in a distorted way

I do know that violations of copyright may lead to injunction and damage claims of the author and also to prosecution by the law enforcement authorities. I hereby agree that the thesis may need to be reviewed with an electronic data processing for plagiarism.

This work has not yet been submitted as a doctoral thesis in the same or a similar form in Germany or in any other country. It has not yet been published as a whole.”

(Place, Date)

(Signature)

**Anlage 2:**

**Gestaltung der Titelseite einer Dissertation bei der E i n r e i c h u n g**

(T h e m a)

Der Fakultät \_\_\_\_\_ der Otto-von-Guericke-Universität  
Magdeburg zur Erlangung des akademischen Grades

**Doktoringenieurin / Doktoringenieur  
(Dr.-Ing.)**

am \_\_\_\_\_ vorgelegte Dissertation  
(Einreichungsdatum)

von \_\_\_\_\_  
(akademischer Grad Vorname Name)

**Anlage 3:**

**Gestaltung der Titelseite der Pflichtexemplare**

(T h e m a)

**Dissertation**

zur Erlangung des akademischen Grades

**Doktoringenieurin / Doktoringenieur  
(Dr.-Ing.)**

von \_\_\_\_\_  
(akademischer Grad Vorname Name)

geb. am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

genehmigt durch die Fakultät \_\_\_\_\_

der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Gutachter: (akademischer Grad Vorname Name)

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Promotionskolloquium am \_\_\_\_\_

## Anlage 4: Gestaltung der Promotionsurkunde



---

Unter dem Rektorat des Professors (Name)

verleiht die Fakultät für (Maschinenbau/Elektrotechnik und Informationstechnik)

(Herrn/Frau) (akademischer Grad)

**(Vorname Name)**

geboren am (Geburtsdatum) in (Geburtsort)

den akademischen Grad

**(Doktoringenieur/Doktoringenieurin)**

**(Dr.-Ing.)**

nachdem (er seine/sie ihre) wissenschaftliche Befähigung mit der Dissertation

**(Titel der Dissertation)**

nachgewiesen hat.

Für die Gesamtleistung wird das Prädikat

Prädikat (Prädikat in Latein)

erteilt.

Magdeburg, (Datum des Kolloquiums)

Der Rektor/Der Rektorin

Der Dekan/Die Dekanin  
(FMB / FEIT)

## Anlage 5: Gestaltung der Promotionsurkunde bei Ehrenpromotionen



---

Unter dem Rektorat des Professors (Name)

verleiht die Fakultät für (Maschinenbau/Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik)  
(Herrn/Frau) (akademischer Grad)

**(Vorname Name)**

geboren am (Geburtsdatum) in (Geburtsort ggf. Land)

die Würde

**(Doktoringenieur/Doktoringenieurin Ehren halber)**

**(Dr.-Ing. E. h.)**

(Begründung für die Verleihung gemäß Senatsbeschluss)

Magdeburg, (Datum des Fakultätsratsbeschlusses)

Der Rektor/Der Rektorin

Der Dekan/Die Dekanin  
(FMB / FEIT)



## Anlage 6: Gestaltung der Promotionsurkunde bei binationalen Promotionen



Unter dem Rektorat des Professors (Name)

verleiht die Fakultät für (Maschinenbau/Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik)

(Herrn/Frau) (akademischer Grad)

**(Vorname Name)**

geboren am (Geburtsdatum) in (Geburtsort)

den akademischen Grad

**(Doktoringenieur/Doktoringenieurin)**

**(Dr.-Ing.)**

nachdem (er seine/sie ihre) wissenschaftliche Befähigung mit der Dissertation

- **(Titel der Dissertation)**

nachgewiesen hat.

Für die Gesamtleistung wird das Prädikat

**Prädikat (Prädikat in Latein)**

erteilt.

Die Dissertation ist im Rahmen eines binationalen Promotionsverfahrens mit der <Name der Universität> entstanden. Diese Urkunde ist nur in Verbindung mit der Promotionsurkunde dieser Partnereinrichtung gültig. Der Doktorand darf den Doktorgrad nur in der deutschen (Dr.-Ing.) oder ausländischen Form führen.

Magdeburg, (Datum des Kolloquiums)

Der Rektor/Der Rektorin

Der Dekan/Die Dekanin  
(FMB / FEIT)